

99083005001001, 99083005001001

Namenserklärung von Ehegatten ohne inländischen Ehe- oder Heiratseintrag

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/212898997/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083005001001, 99083005001001
Leistungsbezeichnung I	Namenserklärung von Ehegatten ohne inländischen Ehe- oder Heiratseintrag
Leistungsbezeichnung II	Erklärung zur Namensführung abgeben - Erklärung zur Namensführung von Ehegatten ohne inländischem Ehe- oder Heiratseintrag
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ehe im Ausland, Nachname, Namensänderung, Namenserklärung, Ehefrau, Namensgebung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Eheschließung (1020300), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html
Teaser	Wenn Sie verheiratet sind, können Sie unter Umständen auch nach der Eheschließung im Ausland Ihre Namensführung durch Erklärung vor einem deutschen Standesamt gestalten.
Volltext	<p>Ehegatten können die eigene Namensführung gestalten. Dies gilt unter Umständen auch, wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde und daher kein inländischer Ehe- oder Heiratseintrag besteht. Dazu können die Eheleute nach der Eheschließung eine entsprechende Erklärung bei einem deutschen Standesamt abgeben. Das Standesamt des Wohnsitzes muss die Wirksamkeit der Erklärung prüfen und bestätigen.</p> <p>Für Ehegatten mit deutschem Personalstatut kommen folgende Namensklärungen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehenamensbestimmung (auch nach der Eheschließung) • Annahme eines Begleitnamens (Voranstellung oder Hinzufügung) <p>Für Ehegatten mit einem ausländischen Personalstatut kommen unter Umständen weitere Möglichkeiten zur</p>

Modul	Sachverhalt
	Namenserklärung in Betracht. Bitte kontaktieren Sie dazu im Vorfeld das Standesamt Ihres Wohnsitzes.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) • Eheurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Eheregister mit Übersetzung, Apostille und ggf. inhaltlicher Überprüfung. (Wird im Detail durch das zuständige Standesamt festgelegt)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erklärenden müssen miteinander verheiratet sein. • Die entsprechende Erklärung muss gegenüber dem Standesamt abgegeben werden. • Die Erklärungen müssen höchstpersönlich abgegeben werden. • Die Erklärung kann nur von geschäftsfähigen Personen abgegeben werden. Für beschränkt Geschäftsfähige und Betreute gelten besondere Regelungen. • Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden.
Kosten	Für die Beurkundung oder Beglaubigung einer Namenserklärung werden Gebühren in Höhe von 25,00 € erhoben. Die Erteilung einer Bescheinigung über die Erklärung zur Namensführung kostet 10,00 €.
Verfahrensablauf	<p>Die Erklärung zur Namensführung in der Ehe erfolgt durch persönliche Vorsprache der Ehegatten beim Standesamt.</p> <p>Erst nach der Prüfung des zugrundeliegenden Sachverhalts durch den Standesbeamten und dem Ergebnis, dass eine Namenserklärung möglich ist, kann die Namensführung der Ehegatten gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, oder • nach deutschem Recht, wenn einer von Ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Einzelfall.
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Bei Erklärungen im Ausland ist die Beglaubigungs- und Beurkundungsbefugnis der deutschen Konsularbeamten zu beachten.
Rechtsbehelf	Lehnt das Standesamt Ihren Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung ab, können Sie beim zuständigen Gericht einen Antrag stellen, das Standesamt anzuweisen, Ihnen die Bescheinigung auszustellen.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Namensklärung von Ehegatten ohne inländischen Ehe- oder Heiratseintrag • Ehegatten können unter Umständen die Namensführung in der Ehe auch nach der Eheschließung im Ausland durch eine Erklärung bei einem deutschen Standesamt gestalten. • Zuständig: Jedes deutsche Standesamt. Die Wirksamkeit der Erklärung prüft das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Trifft all dies nicht zu, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.
Ansprechpunkt	Die Erklärung zur Namensführung kann jedes deutsche Standesamt beurkunden. Die Wirksamkeit der abgegebenen Erklärung prüft jedoch das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Trifft all dies nicht zu, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Name declaration of spouses without domestic marriage or marriage registration, Namensklärung von Ehegatten ohne inländischen Ehe- oder Heiratseintrag